

IV-Rundschreiben Nr. 191 vom 13. April 2004

Übergangsregelung infolge 4. IV-Revision Besitzstandswahrung bei laufenden ganzen Renten

In den Übergangsbestimmungen¹ hat der Gesetzgeber eine Besitzstandswahrung bei laufenden ganzen Renten für Rentnerinnen und Rentner vorgesehen, die am 1. Januar 2004 das 50. Altersjahr zurückgelegt haben². Dementsprechend werden laufende ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent nach dem 1. Januar 2004 weiter ausgerichtet, sofern Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zu diesem Zeitpunkt das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Besitzstandsgarantie muss auch zur Anwendung gelangen, wenn die Rentenleistung erst nach dem 1. Januar 2004 rechtskräftig festgelegt wird (mittels Verfügung, Einspracheentscheid oder Gerichtsurteil), der Rentenanspruch aber vor dem 1. Januar 2004 entstanden ist. Alles andere würde zu krassen Ungleichbehandlungen führen. So würde im Falle des Abstellens auf den Zeitpunkt der Rechtskraft alles davon abhängen, wann die IV-Stelle bzw. das Gericht – zufälligerweise – einen Entscheid fällt. Insbesondere würde man zu unterschiedlichen Resultaten gelangen in Fällen, in denen die anfängliche Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwächst, und solchen, in denen Einsprache bzw. Beschwerde und ein Einsprache- bzw. Gerichtsentscheid gefällt wird. Für die Frage, ob die Besitzstandswahrung zum Tragen kommt, ist also nicht der Zeitpunkt der Rechtskraft massgebend, sondern einzig der Beginn des Rentenanspruchs. Wird also erst nach dem 1. Januar 2004 verfügt oder der Einsprache- bzw. Gerichtsentscheid gefällt, liegt aber der Beginn des Rentenanspruchs vor dem 1. Januar 2004 und ist die versicherte Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, so greift die Besitzstandswahrung trotzdem.

¹ Bst. f der Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. März 2003 (4. IV-Revision)

² d.h. bis Jahrgang 1953